

Newsletter – Oktober 2005

Sneek,
Oktober 2005

Sehr geehrte (r) Interessent,

Hiermit empfangen Sie unseren Newsletter, in dem Sie aktuelle Neuigkeiten und Wissenswertes über Steuern in den Niederlanden lesen.

Alte und neue Steuer- und Prämientarife Einkommensteuer

Das Kabinett will die Kaufkraft erhöhen und senkt die Steuersätze in der ersten und zweiten Stufe.

(Steuerpläne 2006)

	2005	2006
Steuersatz erste Stufe	34,4%	34,15%
wovon Steuer	1,8%	2,45%
wovon Sozialversicherungsbeiträge	32,60%	31,70%
Umfang erste Stufe	16.893€	17.046€
Steuersatz zweite Stufe	41,95%	41,45%
wovon Steuer	9,35%	9,75%
wovon Sozialversicherungsbeiträge	32,60%	31,70%
Umfang zweite Stufe	13.464€	13.585€
Steuersatz dritte Stufe	42,00%	42,00%
wovon Steuer	42,00%	42,00%
Umfang dritte Stufe	21.405€	21.597€
Steuersatz vierte Stufe	52,00%	52,00%
wovon Steuer	52,00%	52,00%
Umfang vierte Stufe	Rest	Rest

Verlustverrechnung bei der Körperschaftssteuer künftig schneller

Die Verlustverrechnung über den so genannten „carry back“ (Verrechnung des Verlustes mit den Gewinnen aus vorhergehenden Jahren) wird künftig viel schneller gewährt werden. Bisher dauerte es oft einige Jahre, weil die definitive Verlustverrechnung in Form einer Steuerrückerstattung erst in dem Moment stattfand, wo die definitive Steuerveranlagung für das Jahr festgelegt wurde, in dem der Verlust erlitten wurde. Normalerweise darf das Finanzamt die Verlustverrechnung erst sechs Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung über das Verlustjahr eingereicht worden ist, gewähren. Das Finanzamt

wird die vorläufige Verlustverrechnung jedoch schnellst möglich gewähren. Daran sind wohl einige Beschränkungen verbunden. Um für eine Verlustverrechnung in Betracht zu kommen, muss ein Antrag eingereicht werden.

Zinsen für die Kontokorrentschuld an eigene BV (= GmbH) nicht absetzbar

Wenn ein Direktor-Großaktionär nur Leistungen an seine eigene BV in seiner Funktion als Direktor erbringt, dann ist das nicht ausreichend, um sagen zu können, dass man eine Unternehmen betreibt. Für die Einkommensteuer ist der Direktor-Großaktionär kein Unternehmer, und folglich können die aus dem Kontokorrentverhältnis erwachsenden Erträge und Belastungen gemäß dem Gerichtshof in Den Haag nicht als Gewinn aus Unternehmen angerechnet werden.

„Gemischte Kostenregelung“ bei der Körperschaftssteuer wird erweitert. (Steuerpläne 2006)

Gemischte Kosten sind Kosten, die sowohl einen geschäftlichen als auch einen privaten Charakter haben, wie beispielsweise Essen, Empfänge und Kongresse. Die neue Regelung wird 2006 für alle Unternehmen gelten, die Arbeitnehmer beschäftigt haben und unter die Körperschaftssteuer fallen. Der nicht absetzbare Betrag wird auf 0,4% der Lohnsumme aller Arbeitnehmer zusammen veranschlagt, wobei einem Minimum von 4.000,-€ gilt. Bei wenig gemischten Kosten kann man sich dafür entscheiden, 25% der tatsächlichen Kosten nicht in Abzug zu bringen.

Die Steuerkürzungen werden 2006 verändert. (Steuerpläne 2006)

2006 kommt eine neue, einkommensabhängige Steuerkürzung für Kinder. Das beinhaltet u.a., dass die allgemeine, die zusätzliche und die extra zusätzliche Steuerkürzung für Kinder in *einen* Kinder-Kürzungsbetrag integriert werden.

Der Kürzungsbetrag für Ältere und die Kombinationskürzung werden sich auch verändern. Wenn das Gesamteinkommen maximal 28.521, € beträgt, kann man den maximalen Kinder-Kürzungsbetrag in Höhe von 802,-€ erhalten. Bei einem Gesamteinkommen von 42.469,-€ ist der Kinder-Kürzungsbetrag gleich Null.

Der allgemeine Steuerkürzungsbetrag wird um 78,-€ erhöht.

Um Verschlechterungen für allein stehende Ältere zu kompensieren, wird der zusätzliche Kürzungsbetrag in Höhe von 287,-€ für Senioren über 65 Jahre durch einen Kürzungsbetrag für allein stehende Ältere in Höhe von 562,-€ ersetzt. Hierfür gilt keine Einkommensgrenze. Der normale Kürzungsbetrag für Ältere wird um 85,-€ gesenkt, und die Einkommensgrenze wird um 200,-€ nach oben angepasst.

Die zusätzliche Kombinationskürzung wird um 156,-€ erhöht und die normale Kombinationskürzung um 85,-€ gesenkt.

Änderungen bei der vorläufigen Rückerstattung Einkommensteuer

Ab dem 1. Januar 2006 wird der Firmenwagen nicht mehr bei der Einkommensteuer, sondern bei der Lohnsteuer dazugerechnet. Wenn Sie bereits *jetzt* als Arbeitnehmer in einem Firmenwagen fahren und dies bei Ihrer vorläufigen Rückerstattung der Einkommensteuer für das Jahr 2005 berücksichtigen, so dass Sie am Ende des Jahres nicht viel an das Finanzamt zurückbezahlen müssen, dann können Sie Ihre vorläufige Rückerstattung für das Jahr 2006 anpassen. Die vorläufige Rückerstattung für das Jahr 2006 findet nämlich automatisch statt. Die Änderungen müssen Sie selbst spätestens im November 2005 dem Finanzamt mitteilen. Ab Januar 2006 wird der Firmenwagen dann nur noch für die Lohnsteuererklärung mitgerechnet.

Verluste aus den Jahren vor 2001 nicht verrechenbar in „Box 3“

Wenn Sie in den Niederlanden eine Ferienwohnung besitzen und Sie weiter keine Einkünfte in oder aus den Niederlanden erwerben und Sie noch unverrechnete Verluste aus den Jahren vor 2001 haben, dann können Sie diese Verluste nicht mit Ihren Einkünften aus Sparen und Anlegen in „Box 3“ verrechnen.

Der Gerichtshof hat vor kurzem bestimmt, dass Verluste aus den Jahren bis einschließlich 2000 nur mit dem Einkommen aus Arbeit und Wohnung („Box 1“) aus dem Jahr 2001 und den Folgejahren verrechenbar sind. Übrigens ist der Steuerpflichtige gegen dieses Urteil des Gerichtshofs in Den Bosch beim (niederländischen) Obersten Gericht in Revision gegangen. Wir halten Sie hierüber auf dem Laufenden.

Firmenwagen steuerfrei (Vorschlag des Finanzministeriums)

Wenn ein Arbeitnehmer jährlich weniger als 500 Kilometer in einem geleaseten Auto oder einem Firmen-Kleinbus fährt, muss er oder sie ab dem 1. Januar 2006 keinen fiskalisch dazugerechneten Betrag mehr von seinem oder ihrem Gehalt abführen. Der fiskalisch dazugerechnete Betrag für einen Firmenwagen beträgt 22% vom Wert des Autos und wird ab Januar direkt vom Arbeitgeber auf den Nettolohn einbehalten. Bei der heutigen Regelung verläuft die steuerliche Verrechnung über die Einkommensteuer. Der Arbeitnehmer muss *wohl* das ganze Jahr ein Fahrtenbuch führen, um zeigen zu können, dass er privat tatsächlich nicht mehr als 500 Kilometer fährt. Der Vorschlag wird dem Ministerrat in Kürze vorgelegt.

Der Finanzminister will Abzugsposten verringern

Der Finanzminister will die Körperschaftssteuer auf 25,9% senken. Bedingung ist jedoch, dass die Wirtschaft mit einer Verringerung der Abzugsposten einverstanden ist. So werden die Abschreibungen für Immobilien dann beschränkt werden, und Betriebe werden Verluste nicht mehr von dem einen Jahr auf das andere Jahr verrechnen können.

Schweizerische Steuerpflicht auf Zinsen

EU-Bürger müssen über Zinsen, die sie auf schweizerischem Spargeld erhalten, seit dem 1. Juli 2005 Steuern zahlen. Die Schweiz erhebt seitdem Quellensteuer aufgrund eines

Steuerabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Der Ertrag geht zu 75% zum Fiskus des Landes, in dem der Kontoinhaber Steuern bezahlt. Diese Regelung ist eingeführt worden, um einer Steuerflucht vorzubeugen. Die Quellensteuer liegt momentan bei 15% und steigt bis auf 35% im Jahre 2011. Diese Form der Steuer wird jedoch nicht auf Dividende erhoben und gilt nicht für Betriebe. Man kann also eine Gesellschaft gründen, sich in schweizerische Versicherungsprodukte ausbezahlen lassen oder Geld in Aktien stecken, ohne dass diese Form der Steuer erhoben wird. Durch die Einführung der Quellensteuer darf die Schweiz bei der so genannten Mutter-Tochter-Richtlinie mitmachen. Diese Richtlinie bestimmt, dass Dividende zwischen Tochterunternehmen und Holdinggesellschaften ohne Quellensteuer von dem Tochterunternehmen ausgeschüttet werden können.

Mehr Wissenswertes – divers und variierend – über steuern in den Niederlanden lesen Sie auf unserer Internetseite.

<http://www.steuerberater-mulder.de/>

Adviesbureau Buitenlandse Belastingplicht M. Mulder

Koperslagersstraat 32
NL-8601 WL Sneek

Postanschrift:

Postbus 455
NL-8600 AL Sneek

Telefon: +31-(0)515-444499
Mobil: +31-(0)6-53785971
Fax: +31-(0)515-444460

E-mail: info@steuerberater-mulder.de
Internet: <http://www.steuerberater-mulder.de>